



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. März 2017

Nummer 11

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>93</b>	49	Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	93
48 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	93	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>94</b>	
		50	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017	94

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 48 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)**

Die Rütgers InfraTec GmbH beantragt mit Schreiben vom 25.01.2017 auf dem Betriebsgelände Rütgers in Castrop Rauxel die Genehmigung zum Rückbau von Gleis- und Weichenanlagen (Gleis 5 Hafen, 16 Nord, 17 Nord sowie EW 20 Nord, 4a Nord sowie EW 14 Nord, 14 Süd, 24 Süd und 25 Süd).

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVP. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP wird gemäß § 3a UVP festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 07. März 2017

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.17.01.04 (1/2017)

Im Auftrag  
gez. Heilwig Sandhagen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 93

- 49 Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Münster  
500-0664024/0004.G

Münster, 07.03.2017

#### **Antrag der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet (AGR) temporären Überhöhung der zugelassenen Endhöhe der Zentraldeponie Castrop Rauxel - Pöppinghausen**

In Castrop Rauxel betreibt die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet (AGR) die Zentraldeponie Castrop Rauxel Pöppinghausen, auf der bis Ende 1999 Siedlungsabfälle abgelagert wurden.

Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und wird derzeit mit einer Oberflächenabdichtung versehen und Rekultiviert.

Für den Abschluss der Deponie werden für die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierungsschicht große Mengen an Boden benötigt. Um die Erstellung dieser Gewerke ohne Unterbrechung durchführen zu können, sollen entsprechende Bodenmassen auf einer Miete als Vorlage gelagert werden.

Der Antrag nimmt Bezug auf die im Jahr 2003 erteilte Genehmigung zur Errichtung einer temporären Miete von Boden, der mittlerweile in den bereits erstellten Bauabschnitten des Oberflächenabdichtungssystems verbaut wurde.

In Teilbereichen kann es hierbei zur Überschreitung der mit o.g. Genehmigung zugelassenen Deponieendhöhe von bis zu 4 m kommen. Diese Überschreitung ist jedoch nur temporär, d.h. zeitlich begrenzt, da die Bodenmassen in der Oberflächenabdeckung wieder eingebaut werden.

Gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung festzustellen.

Für das von der AGR vorgesehene Vorhaben gilt die Nr. 2 des § 3 e UVPG, wonach eine UVP dann erforderlich ist, wenn die **Vorprüfung des Einzelfalles** nach den in der Anlage 2 zum UVPG festgelegten Kriterien ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles anhand der Kriterien des § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG (auch in Verb. mit § 3 e UVPG) unter Berücksichtigung den Stellungnahmen

der Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das von der AGR beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben ist somit **nicht** erforderlich.

Im Auftrag  
Gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 93 - 94

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 50 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S.204) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit  
dem Gesamtbetrag der Erträge auf **7.401.737 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **7.401.737 EUR**

im **Finanzplan** mit  
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **7.374.906 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **6.657.760 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **320 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **442.860 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 EUR**  
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **327.134 EUR**

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**200.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

<b>Allgemeine Verbandsumlage</b>	<b>100.000 EUR</b>
<b>Versorgungsumlage</b>	<b>660.000 EUR</b>

#### § 7

Bei Stellenbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirks-

regierung in Detmold am 21. Februar 2017 - Az.: 31.60 02 (25) erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 1. März 2017

Der Verbandsvorsteher

Clausen  
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 94 - 95

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster